

G 280, 281/91, G 325/91

Verfassungsgerichtshof
Erkenntnis vom 13. Dezember 1991

Neutralitätsgefährdung**§ 320 Abs. 1 Z. 3 StGB****Sachverhalt:**

Beim Obersten Gerichtshof sind mehrere Berufungen beziehungsweise Nichtigkeitsbeschwerden, sowie eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes betreffend die Noricumverfahren vor dem Linzer Landesgericht anhängig. Der Oberste Gerichtshof beantragte, die § 320 Abs. 1 Z. 3 StGB sowie 1, 2 und 7 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial (BGB1 540/1977, in der Form BGB1 358/1982) als verfassungswidrig aufzuheben.

Rechtsausführungen:

Der Oberste Gerichtshof vertritt die Auffassung, § 320 Abs. 1 Z. 3 StGB widerspreche als "Blankettstrafnorm" und "dynamische Verweisung" wegen seiner inhaltlichen Unbestimmtheit den Artikeln 6 (1) und 7 (1) EMRK (i.V.m. § 1 StGB) sowie dem Bestimmtheitsgebot (Art. 18 (1) B-VG).

In der Rechtsprechung des VfGH wird wiederholt darauf hingewiesen, dass Art. 7 EMRK unter anderem fordert, Strafvorschriften so klar zu gestalten, dass es dem einzelnen möglich ist, sein Verhalten am Gesetz zu orientieren (VfSlg 11.776/88, VfSlg 8.903/80 und Erkenntnis vom 2.3.1991, B 1265/90). Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH (siehe VfSlg 6.762/72, 9.122/81 u.a.) sind Blankettstrafnormen, somit die äußere Trennung von Tatbild und Strafdrohung, verfassungsrechtlich unbedenklich, sofern der strafbare Tatbestand mit genügender Klarheit gekennzeichnet ist. Auch der VwGH hat betont, dass aus dem Tatbestand einer Blankettstrafnorm ein Gebot oder Verbot in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ablesbar sein muss (siehe VwSlg 6956 A/66, 8316 A/72, 9671 A/78 u.a.).

Die Verweisung in § 320 (1) Z. 3 StGB bezieht sich auf Normen des selben Rechtsetzungsorganes (Bundesgesetzgeber) und ist nicht in verfassungswidriger Weise unbestimmt (vgl. VfSlg 6559/71).

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Bestimmung sowohl im Einklang mit Art. 7 (1) EMRK als auch Art. 18 (1) B-VG steht. Artikel 6 (1) EMRK muss nicht behandelt werden.

Darüber hinaus ist grundsätzlich eine verfassungskonforme Interpretation von Rechtsvorschriften geboten. § 320 (1) Z. 3 StGB gestattet auch eine verfassungskonforme Auslegung (mangelnde Erfüllung des Tatbildes des § 320 (1) Z. 3 StGB bei Vorliegen eines Bewilligungsbescheides nach dem Kriegsmaterialgesetz insoweit, als die durch diesen Bescheid gedeckte Ausfuhr bzw. Durchfuhr von Kampfmitteln in das bescheidmäßig festgelegte Bestimmungsland erfolgt).

Bei diesem Normenverständnis ist die Bestimmung auch nicht etwa deshalb in verfassungswidriger Weise unbestimmt und uneinsehbar, weil der Normunterworfenen "selbst bei qualifizierter juristischer Befähigung und bei Studium der einschlägigen Fachliteratur nicht in hinreichender Weise erkennen kann, welche Folgen sein Verhalten hat".

Nach § 2 Kriegsmaterialgesetz ist die Bundesregierung beauftragt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates festzulegen, was als Kriegsmaterial im Sinn des KMG anzusehen ist. Eine inhaltliche Bestimmung der zu erlassenden Verordnung ergibt sich aus dem Wortlaut des § 2 KMG, den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Strafgesetzbuch (30 BlgNR XIII. GP, S. 471) und dem Verweis auf den jeweiligen Stand der militärtechnischen Entwicklung. Somit ist die ausschließlich an den Ordnungsgeber gerichtete Vorschrift in einer den Anforderungen des Art. 18 (2) B-VG genügenden Weise bestimmt.

Den Anträgen war daher keine Folge zu geben.

[Die Erkenntnis im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)